

Dankfagungs = Rede

welche bey der Gelegenheit
da den 21sten August: 1743.
in Gegenwart

Der Erlauchten Curländischen Regierung/
Des Hochwohlgebohrnen
Herrn Ober-Hauptmanns von der Necke/
und vieler anderen
Hohen Gönner und geneigten Freunde
E. E. und Wohlw. MAGISTRAT
Stadts Aelterleute und Aeltesten
Nebst
E. Löbl. Mitauschen Bürgerschaft
Das neu-erbaute

Rath = Haus

feyerlichst betreten und bezogen/
auftragener maassen gehalten worden
von

E. W. ROUX,
Adv. Aul. ord. Curl. & Secret. Civit. Mitav.

Mitau gedruckt von Joh. Heinr. Köstler Fürstl. Hof-Buchdr.



Geneigter Leser /

Das Verlangen / welches unterschiedene
angesehene Personen aus der Löbl:
Mietauschen Bürgerschaft mir zu er-
kennen gegeben, nachstehende Rede /
im öffentlichen Drucke zu sehen, hat mich um de-
sto eber dahin determiniret, solche, und zwar mit
einigen Zusätzen, heraus zugeben, als längst
gewünscht, Gelegenheit zu haben, einer Löbli-
chen Bürgerschaft, sambt und sonders, vor die
bishero von Ihr verspürte Gewogenheit gegen
mich, ein öffentliches Zeugniß meiner Erge-
benheit, und Danck - Begierde darzulegen.
Dieses also ist der Endzweck, welchen mir durch
den Entschluß hiezu vorgesehet, der geneigte Le-
ser aber wird zum wenigsten diese Absicht nicht
ganz

ganz verwerfflich finden, wenn dem Werck auch selbst dasjenige fehlet, was sich derselbe davon versprechen könnte. Die abgehandelte Materie nach seinem Innbegriff auszuführen, erfordert freylich ein weit mehreres als hierinne enthalten. Eines Theils aber habe mich nach den Schranken einer Rede, welche nach der Zeit und Gelegenheit keine grosse Ausschweifung, gestatteten, richten müssen, und andern Theils hätte dazu eine viel grössere Muse, als meine überhäuffte Geschäfte mir zulassen, haben müssen, hin und wieder stückweis aufzusuchen, was dazu erforderlich. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß noch eine ziemliche Anzahl Scribenten vorhanden, welche von Curschen Sachen handeln, davon bereits 1705. einer Nahmens Grodeck in Danzig in einer Diss: de scriptoribus rerum Polonicarum, einen Auszug mit beygefüget haben soll/ welche aber nicht gesehen, noch gelesen, hingegen selbige, so weit sie mir zu Gesichte gekommen, in folgenden bestehen.

Die bekannten drey Chroniken des Ruffovii, Hennings, und Kelchii; Laurent. Mülleri Sptentrionalische Historien Amberg 1595. Fr. Menii, grosse Liefländische Chronica; Ejusdem Corpus juris Livoniæ; ejusd: Prodromus des Lief- und Curländischen Rechts

Rechts und Regiments/ Dörpt: 1633. in 4to;
 Pauli Einhornii historia Lettica de populi hujus origi-
 ne, moribus, religione, republica, & reformatione gen-
 tis Letticæ in Curlandia Dörpt 1649. in 4to; Ej. Wie-
 derlegung der Abgötterey und nichtigen Aber-
 glaubens, so vorzeiten aus der Heidnischen Ab-
 götterey in Curland entsprossen, und bishero in
 Gebrauch gewesen, in 4to Riga 1627. Id. von
 der Heidnischen Abgötterey und falschen Gottes-
 dienste des Curschen Volcks in 4to 1636. Hygeia
 Aqvilonaris i. e. Unterschiedene Anmerkungen/
 über die Sarmatische Provinz Curland 1680. in
 4to; Casp. Ceumeri Theatridium Livoniæ, oder Lief-
 ländische Schaubühne Riga 1690. in 4to; Dan:
 Hartnackii Compendium Historiæ Livonicæ, Hamb:
 1700. in 12mo; Dion: Fabricii Compendiosa series
 historiæ Livoniæ; M. Christ. Hartknochius de Re-
 publ. Curonica vetere & nova Francof. & Lips. 1687.
 in 8vo; Id. de Republica Livoniæ tempore Ordinis
 Teutonici in 4to; Dav. Gothofr. Hepperi Historia
 Russiæ, Prussiæ, Livoniæ & Curoniæ; D. Rosini
 Lentilii de Memorabilibus Curlandicis 1692. in 4to;
 Sam. Rhanæi Diatribe histor. de origine Gentis Cur-
 landicæ prior & posterior in 4to; Timann Brackel
 hat Rhythmos de excidio Livoniæ geschrieben; De

Auspiciis Christianorum in Livonia Schediasma Hist. Philosoph. Upsal. 1700; Diff. Curonia factis sepiissime sinistris acciter pressa, factis autem semper illustris, Thorun: 1700; It. Leonh. Schurtzfleischii Historia Ensisiferorum Ord. Teutonici Livonorum, Vitembergæ 1717. in 4to; Description de la Livonie avec une relation de l'origine &c. &c. On y decrit les Duchez de Curlande & de Semgalle & la Province de Pilten à Vtrecht 1705; Joh. Heinr. Bœcleri Diff. de adquisito & amisso Imperii Romano-Germanici in Livoniam. Diatriba Argentorati 1711. in 4to; Ol. Hermelinus de origine Livonorum Lips. 1717. in 8vo; Tractatus duo Warsoviæ editi, quorum titulus Privilegia & jura præcipua Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ primo 1719. & 1726. Warf. recusa; P. Gabr. Rhozynski Historia naturalis curiosa Regni Pol. & Curl. Sandomir 1721; M. Strybyczii Brevis atqve accurata Livoniæ Ducatus Descriptio Historico Geographica à M. J. L. Diezio Amstelodami 1727; Diff. de Silicernio, vulgo **Seelen-Speisen**, maxime Curonum veterum Gedani 1728; Origenes Livoniæ sacrae & civilis, **mit den sehr gelehrten Noten des Hrn. Gruberi. Nechst diesen ist unterschiedenes von Curländischen Sachen mit in Casimiri Zawadzky Speculo Anom. in VII. Cap. Imp. Sarm. repræs. Lublini 1716; Ej. Historia arcana seu**

seu annal. Pol; Connors: & Saluski Epistolis; Piaſecii
 Chronico geſtorum in Europa ſingularium; Heiden-
 ſteinii Chronico; de Huysen. Sig. Aug. Epist. Legat. &
 Reſp. Lipſ. 1703. in Arnolſo Lubec.; Chytræi Hiſtor.
 Saxon;; Thuano und Baron de Meyerbergs Relation
 d'un Voyage en Moſcowie enthalten, zu geſchweigen
 der vielen kleinen eingeln Deductionen, welche bey
 Gelegenheit der unterſchiedenen Veränderungen
 in Curland herausgekommen. Jedoch wer von
 oberwehnten Scribenten 3. oder 4. der Bornehm-
 ſten lieſet, der wird in den übrigen nicht viel be-
 ſonders antreffen, wie denn das meiste darinne
 ſo nur in den Haupt-Veränderungen und derſel-
 ben allgemeinen Umſtänden beſtehet. Was ſon-
 ſten aber nur in etwas auf was ſpeciellers gehet,
 ſolches muß aus MSCris, welche aber auch nicht
 in jedermanns Händen ſind, herausgeſuchet wer-
 den. Der Raum geſtattet nicht hierüber weit-
 läufftiger zu ſeyn, ſondern ich laſſe es anjeko da-
 bey bewenden, daß mir die Hoffnung machen
 will, es werde der geneigte Leſer dieſe meine Ar-
 beit, worinne ſie etwa eine Verbeſſerung von-
 nöthen, nach der Billigkeit, und wie es die
 mir vorgesezte Abſicht mit ſich bringet,
 beurtheilen.

Höchſt.

Höchst zu venerirende / Hochgeneigte
und nach Standes Gebühr / Hoch-
geehrteste Anwesende /



Als gemeine Wesen aufrecht zu erhalten / und die Glückseligkeit derer / so als Mitt- Glieder darinne leben / zu befördern / beruhet hauptsächlich mit auf einer grossen und unablässigen Vorsorge / daß von der Religion wahrer und treuer Unterricht gegeben / und die bürgerlichen Handlungen nach Vorschrift der Gesetze eingerichtet werden. Religion und Gesetze sind ja die festen Grund- Säulen / worauf das Wohl des gemeinen Wesens sich stützt; Wie jene das innere des Menschen zum Guten lencken soll / also müssen diese durch Straffen und Zwangs- Mittel die schuldige Einrichtung der äusserlichen Handlungen würcken / wo Lehre und Unterricht nicht zureichen wollen / bey verkehrten Gemüthern solchen Entzweck zu erhalten. Und wie kan wohl ein Staat / und das gemeine Wesen lange bestehen / wann hierinne ein Mangel angetroffen wird. Ich glaube schwerlich / da selbst die Absicht / warum die Menschen in bürgerliche Gesellschaften zusammen getreten / solches erfordert.

Die ältesten Zeiten dieser Welt / legen uns bereits vor- treffliche Beweisthümer und Beyspiele hievon vor. Die alten Griechen haben sich dadurch so berühmt gemacht / daß andere Länder / die von der wahren Religion noch keine Erkennt-
nis

nitz gehabt / nicht weiser zu handeln vermeinet / als wenn sie in ihrem Staat der Einrichtung des Griechischen Gottesdienstes nachgegangen / und wolte die Stadt Rom seinen Staats-Cörper durch Religion und Geseze befestigen / so mußte Griechenland solche dazu hergeben. Selbst das in seiner Macht endlich erstickte freye Rom hat es in den Bemühungen / die Geseze zu befördern / so weit gebracht / daß auch Christliche Länder ihrem Staat vortheilhaft und ersprießlich gefunden / die Römischen Geseze bey sich einzuführen.

So ungemeyn aber auch die Vorsorge und Bemühungen der alten Römer hierinne gewesen / so ist dadurch doch nicht alles so erschöpft worden / daß den Bemühungen der Nachkommen nichts übrig geblieben seyn sollte. Vielmehr hat jedes Land / und fast jede Stadt was besonders aufzuweisen / welches aber nicht wohl anders seyn kan / da jedes Land und fast jede Stadt in einem und andern Stücke eine besondere Einrichtung und auch besondere Geseze / welche ihnen allein eigen seyn können / erheischen.

Wir haben nicht nöthig / die Beweißthümer von der Ferne anhero zu holen / sondern unser wehrtes Curland ist schon reich gnug an Proben und Beyspielen solcher prethwürdigen Vorsorge und Bemühung.

Wolte ich aber bey dieser Gelegenheit / da mir aufgetragen ist / dem Höchst zu venerirenden / Hochgeneigten und nach Standes Gebühr Hochgeehrtesten Umstand / welcher diese Beziehung des durch Gottes Seegen neu-erbaueten Rathhauses

mit seiner Gegenwart beehret / einen gehorsamsten Dank abzustatten / mir vornehmen / mich zuvor bey Anführung so getreuer Vorsorge / Religion und Geseze in Curland zu befördern / in etwas aufzuhalten / so würde lauter bekannte Sachen zu erzählen haben. Jedoch die Erzehlung auch bekannter Geschichte und Exempel / wenn sie von demjenigen handeln / was zur Beförderung der Glückseligkeit eines Landes ruhmwürdig unternommen worden / kan so wenig eckelhaft seyn / als wenig die alten Teutschen ermüdeten / die Lieder / worinne sie das Andencken löblicher Thaten ihrer Vorfahren aufbehielten / bey allen Gelegenheiten abzusingen ; Dahero auch mir schmeicheln will / daß es nicht zuwieder seyn werde / wenn davon etwas weniges anführe.

Sehen wir mit unsern Gedancken auf diejenigen Zeiten zurück / da die Bemühungen / dieses Land zum Christlichen Glauben zu bringen / in Feuer und Schwerdt (a) bestimden / so möchte ein vieles zuvor auszusetzen seyn / ehe solches unter die angezeigten Proben könnte gerechnet werden / obgleich sonst es nach dem Vorurtheile der damaligen Welt / da man Gott einen Dienst zu erweisen suchte / so viele tausend Menschen auf die Schlachtbanck zu liefern / noch in etwas entschuldiget werden können.

Dieserigen

(a) Conf. des Stifts in Curland Verbündniß mit dem Liefländischen Orden / wieder die Heyden zu fechten / de anno 1253. im Monath April ; & Instrum: Compos. Pacis cum Curonibus Ethnicis ratione Tributi annui de anno 1230. item Livoniæ sacræ & civitis origenes à D. Grubero editæ pag. 12.

Diejenigen Zeiten/ da die Mächtigen dieser Welt Stahl und Eisen wehten/ die Provinz Liefland zu verwüsten/ zu zergliedern/ und an sich zu reißen/ zeigen uns weit herrlichere Proben/ so lobenswürdiger Bemühungen/ und der gottseelige Heermeister/ und nachmahliger Fürst von Curland GOTTHARDUS, stellet sich zu einem ganz ausnehmenden Muster dar/ einer solchen treuen Vorsorge.

Raum hatten seine und des Landes Entschliessungen/ sich vor die grimmigen Anfälle erschrecklicher Feinde unter die Flügel der Durchlauchtigsten Republicque Pohlens und seines damahls Heldenmüthigen Oberhaupts SIGISMUNDI AUGUSTI in Sicherheit zu begeben/ einen so erwünschten/ als erfreulichen Ausschlag gewonnen (b) ; so mußte auf der

B 2

zu

(b) Wohin gehören: Pacta Subjectionis, oder sogenannte Provisio Ducalis à Rege Sigism. Augusti Regniqve Proceribus anno 1567. die 28. Nov. data. Juramentum Regis Sigism. Aug. & Juramentum Ordin. Livon. Sigism. Aug. Vilnæ per legatos præstitum, item Magistri Livoniæ; desgleichen das Privilegium Sigism. Aug. Vilnæ feria sexta post Festum S. Catharinæ anno 1561. datum; endlich die Incorporatio anno 1569. Lublini in conventu Generali die 3. Mensis Augusti facta. Diese Stücke sind in des Menii Prodomo des Lief- und Curländischen Rechts und Regiments/ so zu Dörpat 1633. in 4to herausgekommen/ auch in dem Tractat, so in Warschau aö. 1719. & 1726. gedruckt worden/ betitult: Privilegia & Jura

zu Riga 1567. gehaltenen Landes- Versammlung der erste Vorwurff der Berathschlagung und erfolgte Schluß seyn; „ wie Gott dem Herrn zusörderst / und dem Fürstenthum „ zum gedenlichen Aufnehmen und Wohlfahrt / auch vielen „ Menschen zu Heil und Seeligkeit beyde in Religions- und „ Profan- Sachen heilsahme Reformation und Ordnung anz „ gerichtet werden möchte; „ und die damahls so viele gestiftete Kirchen/ auch die auf GOTTHARDI Befehl verfertigte unterschiedene Kirchen- Ordnungen und Reformationes, (c) haben diesen frommen Fürsten ein immerwehrendes Denck- mahl aufgerichtet.

Die Vorsorge aber vor das Justitz- Wesen giebet der Mietausche Recess von dem 1570. Jahre mit ganz ausnehmenden Worten/ (d) zu erkennen.

Aber

ra præcipua Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ befindlich. Das erste Werk aber circa subjectionem machen die Protections-Pacta, so Rex Sigism. Aug. zu Wilda den 31. Aug. 1559. Liefland gegeben/ aus.

(c) als da sind Curländische Kirchen- und Schulen- Ordnung de anno 1567. den 28. Febr.; Gotth. Curländische Evangelische Kirchen- Ordnung. Ejusd. Evangelische Kirchen- Reformation in Curland anno 1570. in 4to. Nicht weniger Kirchen- und Schulen- Ordnung de anno 1576.

(d) Die Worte sind: „ Nachdem einer jeden Christlichen Obrigkeit gebühret/ wann die Seelsorge im Kirchen- Regiment ordentlich und wohl eingerichtet/ und also die Leute durch den „ Scepter Göttlichen Worts / als der einigen und ewigen Wey-

„de

Aber ist es wohl erlaubt aus diesen Reccessen (e) welche durch ein öffentlich Geseze gänzlich cassiret / und abgeschaffet worden / Sätze zum Beweiß anzuführen. Warum nicht? Um desfalls ist ja so wenig verbotthen / daraus was zur Erläuterung / und Historie / der nachherigen Geseze / und Veränderungen dienet / herzunehmen / als wenig zur Zeit der Römischen Republic man Umgang nehmen konte / zu den Legibus Regiis, welche auch mit dem Nahmen abgeschaffet waren / in Erklärung und Erläuterung der zur Zeit der Republic verfaßten Geseze / wohin eben so aus den legibus Regiis ganze Stücke / als aus den Reccessen in die hernach gegebene Geseze eingeflossen / seine Zuflucht zu nehmen.

Jedoch ich komme hiedurch von meinem Vorsatz ab / dahero wende mich wieder zu unsern in Gott ruhenden unergleichlichen Fürsten GOTTHARDUM, welcher / wie von Anfange seiner Regierung / also bis in den Tod mit unermüdeten

„de / zusambt Christlicher Disciplin rechtschaffen gefährdet / gelehret / unterrichtet und regiret werden / damit bey den befohlenen Unterthanen an der weltlichen Regierung nicht Tyranny oder unrechtmäßige Gewalt mit einlauffe / sondern / daß bey gleich und recht / eines jeden des Geringssten sowohl / als des Höchsten / Leib / Ehre / Haab und Güther / durch das von Gott befohlene und in die Faust gegebene Schwerdt der Gerechtigkeit geschüzet und gehandhabet werde. 2c. 2c.

(e) Es sind ihrer an der Zahl 9, und halten gar artige Sachen in sich / so zur Erläuterung und Erklärung der nachherigen Curländischen Geseze dienen.

deten Fleiß fortgefahren durch gute Ordnung und Befehle (f) das Wohl seiner Fürstenthümer zu befördern. Die unruhigen Zeiten aber und der noch immer fortdaurende schwere Krieg/ hat so viele Hinderniß in den Weg geleyet/ (g) daß ein vieles/ so auf den Landes-Versammlungen beschloffen worden/ nicht zu Stande kommen/ und dahero vor seinem Sohne dem Durchl. Fürst FRIEDERICO einem so ruhmwürdigen Nachfolger seines Durchlauchtigsten Vaters aufgehoben geblieben.

Keinesweges aber kan man mit Stillschweigen übergehen/ was bereits des Gottseeligen GOTTHARDI nachgelassene Gemahlin/ ANNA, eine mit seltenen Tugenden begabte Prinzessin/ zum Wohl und Aufnehmen des Landes und besonders dieser Stadt/ vor treue Sorgfalt getragen; Hat Sie nicht die Verwaltung des Regiments/ wie die jungen Fürsten

(f) Als da sind unter andern: Gotth. D. C. & S. Concessio Privilegiorum Rigæ den 7 Martii 1562. und den 27. ejusd. Mensis & anni. Gotth. Caution aller Curländischen Privilegien R. und Landschafft ertheilet. D. Gotth. Forma Regiminis in Curl: & Semigallia anno 1573. wieder welche aber die Landschafft verschiedene Beschwerden beygebracht/ und dahero selbige nicht einmahl ganz in observantiam gebracht worden. Ferner D. Gotthardi Privilegium, so er den 25. Junii 1570 zu Mieltau gegeben/ und welches von dem Könige Stephano in Castris ad Plefcoviam die 28. m: Novembris anno 1571. confirmiret worden.

(g) Wie solches aus den allegirten Landes-Recessen zur Gnüge zu ersehen.

Fürsten FRIEDERICUS und WILHELMUS, abwesend gewesen/ (h) so weißlich als liebreich geführt? und unser Mitau hat selbige nicht der treuen Sorgfalt dieser frommen Fürstin seine St. Trinitatis Kirche zu dancken? Denn befande sich das Kirchspiel / und die Bürgerschaft zu schwach/ ein solch Werck auszuführen / so ware es diese Gottseelige Fürstin / welche ins Mittel trate / und die Sorge diese Kirche aufzubauen/ nicht nur über sich nahm/ sondern auch so lange als sie gelebet/ mit vielen Eifer fortgeführt. Rühret nicht von Ihrer milden Stiftung das hiesige Armens Haus her? und von Ihr hat Mitau die erste öffentliche verfaßte und publicirte Ordnung Anno 1591. (i) erhalten.

Die Geschichts- Schreiber mercken von dem Römischen Könige Numa Pompilio an/ daß er vornehmlich das durch die Waffen befestigte Rom mit Göttlichen und Weltlichen Gesezen versehen; Können wir dieses in Ansehung der Geseze nicht mit dem besten Recht von dem gerechten Herzoge FRIEDERICO sagen. Dieser ist es ja / unter dem zu der
Zeit /

(h) Diese Verwaltung hat Sie besonders zu der Zeit geführt/ als die jungen Fürsten zu Kossack studiret.

(i) Jedoch hat Mitau schon vorhero bereits seine à parte Stadts- Gerichte gehabt/ wie aus besagter Ordnung zur Endige ershellet/ wenn es darinne heisset: B. G. G. Wir ANNA &c. &c. entbieten den Ehrhahmen Fürsichtigen und Wohlweisen unsern lieben getreuen Voigt / Bürgermeister Raths- mannen/ Elterleuten und ganzer Gemeine zu Mitau 2c. 2c.

Zeit/ da die Unruhe (k) ein Ende genommen/ die Landes-Gesetze
 (l) deren Ansehen ewig seyn soll/ zu Stande gekommen.
 Dieser ist es/ der die Curländische Städte mit ordentlichen
 Gesetzen/ und Gerechtigkeit versehen; Miteau hat den 5 Sept.
 1606. seine Pollicey/ Liebau den 1. August. 1625. sein Stadt-
 Recht/ Windau bereits den 10. Febr. 1591. die Confirmation
 seiner Privilegien und Stadt-Rechte/ und Bauske den 1.
 August: 1635. seine Pollicey von Ihm erhalten. Gewiß/ diese
 Bürgerliche Gesetze gereichen diesem löblichen Fürsten zu
 desto grössern Ruhm/ da sie nicht nur die Approbation bey
 den Allerdurchlauchtigsten Königen in Pohlen gefunden; son-
 dern auch von Ihnen die Bestätigung (m) mit Gnadens-
 vollen Ausdrückungen erhalten. Beglücktes

(k) Conf. sunt Decreta Regia 1616. contra D. Fridr. & Wilh. lata.

(l) Welche in der Regiments-Formul / so das Jus Publicum Curl: in sich hält/ und den Statuten, so meistens de jure privato handeln/ bestehen. Die damaligen Königl. Commissarien, haben solche den 18. Martii 1617. gegeben/ König Sigism. III. aber anno 1623. confirmiret; Man hat wohl davon einige gedruckte Exemplaria/ als eines so in Dantsig gedruckt worden/ und im Nettelbl. Fasc. rer. Curl. sind sie auch befindlich / im letztern aber sehr vitieus und in ganzen Stellen unrichtig.

(m) Als die Miteausche Pollicey hat König Uladislaus IV. Johann Casimirus und Michaelis. das Liebausche Stadt-Recht 4. Könige / und noch der jetzige Allerdurchl. König Augustus III. auf dem Pacifications Reichs-Tage / da die Stadt

Beglücktes Curland / daß ein so weiser Fürst dich regle-
ret / wer weiß / ob du dich würdest bey so vielen Unglücks-
Fällen und Unruhe / so wie es geschehen / haben erhalten kön-
nen / wenn sie dich zu der Zeit betroffen / da so gute Ordnung /
und das innere Band der Geseze noch fehlten. Billig ist es
also / daß bey allen und jeden Gelegenheiten / dem Andencken /
eines so weisen Fürstens Opfer im Lobe und Preise dieser
herrlichen Vorsorge (*) angezündet werden.

Weit herrlicher aber ist das Denckmahl / so Dessen
hinterlassene Durchlauchtigste Gemahlin / die Herzogin
Elisabeth Magdalena / zu Contestirung der
getreuen und lieblichen Regierung dieses
Friederichs gestiftet / indem Sie zu Dessen
ewig wehrenden Gedächtniß (n) das verstört
und verwüst gewesene Städtgen Neustädtchen nicht nur
mit dem Nahmen Friedrichstadt beleet / sondern es auch mit
C gar

Stadt ihren Stadt Secretarium Herrn Jeschke desfalls
nach Warschau geschicket; das Windausche König Michaelis,
und das Bauskersche Uladislaus der IV. allergnädigst con-
firmiret.

- (*) Darunter könnte auch füglich die Stiftung der St. Annen
Kirche gezehlet werden / als welche unter diesen Herzog zu
Stande gekommen / und auf dessen Befehl am St. Annen Tage
1638. wovon sie auch den Nahmen behalten / eingeweihet worden.
- (n) Sind die eigenen Worte / derer sich die Durchl. Instauratri-
cin in Prologo der Policey bedienet.

gar nützlichen Gesezen (o) und Ordnung versehen. Hat der König Uladislav IV. in der von Ihm gegebenen allergnädigsten Confirmation der Friedrichstädtischen Polickey diesem Werck ganz besondere Lobes Sprüche beygeleget (p), so können wir es mit Recht unter die Exempel und Proben getreuer Vorsorge des Landes Aufnehmen zu befördern mit stellen.

Gewiß/ es schetnet den Curländischen Fürstinnen ganz eigen gewesen zu seyn/ zu Beförderung der Glückseligkeit dieser Herrgthümer selbst mit Hand anzulegen/ und wir haben das Exempel einer grossen Fürstin/ die ob Sie gleich aus einem Fürstenthum in ein mächtiges Reich versetzt worden/ dennoch ein gnädigstes Andencken vor das Wohl desselben in der Brust aufbehalten/ und durch unzehliche Proben mildreichst zu erkennen gegeben.

Hatten die Wünsche und das Verlangen des Landes/ JACOBUM, einem im Glück und Unglück großmüthigen und beständigen Fürsten/ wieder auf seiner Vorfahren Fürsten Stuhl zu sehen/ einen beglückten Ausschlag; so erfüllete Derselbe solches auch gar reichlich. Gleich mit dem Anfange seiner Regierung/ bothe Er
die

(o) Anno 1647. den 15. Januarii st. v. denn obwohl durch die Statuta der neue Calender eingeführet worden/ so hat doch diese Fürstin aus Pohlen ein à partes Privilegium erhalten/ sich des alten Calenders bedienen zu können.

(p) Die Worte sind: Huic tam Heroico & multum laudabili instituto prædictæ Illustrissimæ Principis Cognatæ Nostræ Charissimæ benigne subvenientes omnibus & singulis cujuscunque status & conditionis fuerint,

die Hände dar / dasjenige durch die Hohe Königliche Commission, welche Ihn in das Fürstenthum einführete / durch neue Verordnungen in ein grösseres Licht setzen zu lassen / was in den Curländischen Gesetzen zu Befestigung des Staats / und der Verbindung zwischen E. W. R. und Landschaft und seines Fürstens eine Erleuterung oder Zusatz erforderte. (q)

Mittel und Ende seiner Regierung stünten mit einem so herrlichen Anfange überein. Das zum Aufnehmen der Commercien unternommene Werck / die Düna mit der Na zu vereinigen / welches aber besonders mit wegen der Eifersucht der Nachbahren liegen bleiben müssen; Die nach den Africanischen Küsten und Westindien (r) angestellte Schiffahrt

C 2

mentem nostram Regiam huic condigno operi propensam manifeste intimamus &c. &c.

(q) Dahin gehören vornehmlich Reversales Ducis Jacobi von den 16. Februar. 1639. und den 29. Novembr. 1642. Declaratio ac Decisiones Illustr. D. D. Commiss. Reg. super Gravaminibus à Nobilitate propositis vom 2. Dec. 1642. und was im Octobr. und 1. Decembr. ej. an. zwischen Herzog Jacobo und der Hohen Königl. Commission abgemacht / und feste gesetzt worden. Modus Executionis Contributionum ab Illustr. D. D. Comm. approbatus & confirmatus den 29. Nov. 1642. und die Compositio & Transactio inter Illustriss. Principem & Nobilitatem Curl. & Sem. auctoritate Commiss. approbata den 29. Nov. 1742.

(r) Besonders der Küste von Guinea und der Insel Zabago /
unter

fahrt/ und das neu aufgerichtete/ und nach seinen Nahmen benannte Rußische Städtchen Jacobstädtchen/ welchen Er noch dazu ein eigenes Stadt-Recht gegeben/ (s) bezeugen dessen unermüdete Sorgfalt/ daß Land in Aufnahme zu bringen. Und Mitau hat noch insbesondere der Vorsorge dieses seinen Landes-Vaters zu dancken/ daß durch die Stadt der Wasser-Graben/ der so nützlich als nothwendig ist/ gezogen/ und selbige mit einem Wall gedecket worden.

Also ist nicht weniger die dreyzehn jährige Regierung eines milden und liebreichen FRIDERICI CASIMIRI ein beständiger Zusammenhang einer solchen preiswürdigen Sorgfalt gewesen/ und wir hätten jeden Monath/ was besonders anzumercken/ wenn die Zeit leiden wollte/ alle seine Sakungen/ Ordnungen und Bemühungen anzuführen/ wodurch Er die bereits vorhandene Fundamental-Gesetze dieser Herzogthümer aufrecht zu erhalten und den Flor des Landes zu befördern gesucht. Nur

unter der Protection der Crone Engeland/ als woher der Herzog Jacobus besondere Diplomata und Privilegia über die Schiffahrt/ und Eigenthums-Recht soleher Insel erhalten. Von der Insel Sabago ist ein besonders gedrucktes Tractägen vorhanden/ unter dem Titul: Beschreibung von Sabago einer Insel von denen Antilles oder Caribischen Eylanden in America durch W. v. D. Hamburg/ Connors Briefe enthalten auch eine Erzählung davon in sich.

(s) Unter dem Titul der Slabodda von Rußischen Leuten gegen dem Amte Holmhoff über längst der Düna belegen Stadt: Recht Mitau den 12. Febr. 1670.

Nur etwas weniges in Ansehung der Städte zu gedencken. Konte die Metausche Bürgerschaft nicht zum Zweck kommen/ ein eigen Rath-Hauß zu erbauen/ so ware es dieser gültige Fürst/ welcher der Stadt/ dieses nunmehr wieder neubaute Hauß/ vor eine sehr billige Vergütung dazu überliesse. Also hat auch Goldingen sein Stadt-Recht/ welches es schon von 1571. her (t) durch Privat-Eintigung eingeführet/ und gehabt/ in ordentlichen Articuli verfasst/

(t) Als um welche Zeit Goldingen seine erste sogenannte Bauers Sprache oder Statuta, und Anno 1654. die andere errichtet/ bis Anno 1695. den 2. Maji solcher Fürst/ die zum drittenmahl revidirte Statuta à parte confirmiret/ aus welcher Confirmation zugleich zu ersehen/ daß bereits 1571. solche von der Stadt errichtet worden/ welches auch noch deutlicher aus der ersten Bauer-Sprache selbst erhellet. Sonst hat diese Stadt/ als die älteste/ gar schöne Privilegia, und Königl. Confirmationes, als die Privilegia von Heermeister Goswin Heryke 1355. & 1356. von Arnold von Vietinghoff 1361. von Wilhelm von Urgmasen 1368. von Robin von Licken 1386. von Heidenreich von Wincke 1445. von Joh. Wolthusen von Hartz, oder Herse 1470. von Kersdorff 1484. von Walter von Plettenberg 1511. von H. von Bruggeney genant Hasenkamp 1538. und von D. Goth. 1567. & 1570. und die Confirm. von Könige Sigmundo III. und Joh. Casimiro 1) den 12. Febr. 1649. und 2.) den 7. Martii 1655.

von Ihm bestätigt bekommen/ und Windau (u) einen Zusatz hierinne von Ihm erhalten.

Das nach dem Ziel/ welches das Menschliche Alter haben kan/ zu früh erfolgte Absterben dieses Fürstens scheineth die Ruhe dieser Herzogthümer mit sich ins Grab genommen zu haben. Denn obwohl dem Lande durch die endlich angenommene Administration des Durchl. Herzogs FERDINANDI, in der Zeit der Minderjährigkeit des jungen Prinzens FRIDERICI WILHELMI, hätte können geholfen werden; So fielen doch so geschwinde der in die zwanzig Jahre gewütete Krieg in Norden darauf ein/ daß solcher nicht allein dessen bereits thätige Vorsorge unterbrochen/ und die Abwesenheit des Fürstens endlich nach sich gezogen/ sondern auch dem ganzen Lande manche betrübte und harte Zufälle zugeschicket.

Es begannnte zwar die Wohlfarths-Sonne aus den trüben

(u) Auch Windau rechnet seine Bauersprache oder Statuta von Anno 1510. her/ welche denn Herzog FRIEDERICUS vor sich/ und WILHELMO den 10. Februarii 1594. confirmiret/ sonst hat es seine hauptsächlichste Privilegia bereits von Heermeister Plettenberg, Brüggeneij und Kettler erhalten.

ben Wolcken wiederum hervor zu leuchten/ da 1709. der selts-
 feeltige Herzog FRIDERICUS WILHELMUS das
 Land mit seiner Gegenwart erfreuete/ die Regierung antrate/
 und durch einen glücklichen und weisen Anfang (v) derselben
 den Unterthanen die größte Hoffnung machte; Vielleicht
 aber hat das Schicksahl dem Lande das plößliche und allzu-
 frühzeitige Absterben dieses Herzogs dadurch nur um desto
 empfindlicher machen wollen. Und so hat das Verhängniß
 diesen Herzogthümern mit gespielet/ daß es öftters Freuden-
 Sonnen aufgehen lassen/ aber selbige gar geschwind mit trü-
 ben Unglücks-Wolcken wieder überzogen.

Wir haben indessen Ursache der Allmächtigen Hand
 des obersten Beherrschers inniglich zu dancken/ daß Er so
 viele Unglücks-Fälle dennoch immer zum Guten gelenket.
 Und es ist bey allen so herben Wiederwärtigkeiten vor ein be-
 sonder Glück zu rechnen/ daß Religion- und Richter-Stühle/
 aufrecht stehen geblieben / und ein jeder in seinem Hause
 sicher wohnen können.

Ich

(v) Man hat unterschiedene Verordnungen zur Aufnahme des
 La des von Ihm/ worunter unter andern mit gehört/ die
 von diesem Herzog den 20. Jul. 1710. confirmirte Liebäusche
 Welt-Ordnung.

Ich will nicht erwehnen / wie die durch die Geseze verordnete Landes-Regierung zu Erhaltung des gemeinen Bestens von Zeit zu Zeit sich besonders sorgfältig erzeiget/ weil solches zu lange fallen würde/ sondern ich führe nur zu Gemüthe/ was unsere jetzige Erlauchte Regierung vor Proben davon erwiesen/ die so ausnehmend sind/ daß sie bey der Nachwelt unvergesslich bleiben werden.

Unter Ihrem Schutz und Schirm ist auch dieses Rath-Haus durch den Segen des Himmels aufgeführt/ und glücklich zu Stande gebracht worden. Erforderte die Nothwendigkeit diesen Bau zu einer solchen Zeit vorzunehmen / da die Umstände des Landes immer bedenklicher zu werden schienen/ und welche gar leichte die größten Hindernisse in Weg legen können; so gereicht es um somehr der hiesigen Bürgerschaft zum Lobe und Ruhm/ daß sie sich durch nichts abschrecken lassen/ ein solch zur Beförderung der Gerechtigkeit/ und Handhabung der Geseze unternommenes Werk auszuführen. Es ist andern/ daß es derselben/ zumahl zu einer Zeit/ da sich die Bürden ohnedem genug gehäuffet/ sauer und schwer angekommen/ aber desto mehr Ehre muß dieses Werk derselben zuwege bringen/ und die Nachkommen werden es noch als eine Probe eines patriotischen Eifers anzuführen haben.

Gewiß/

Gewiß / haben viele bey diesem Werke solchen Eifer gantz besonders erwiesen. Hat nicht E. E. und Wohlweiser Rath einmüthig mit unermüdeten Fleiß es zu befördern sich äusserst angelegen seyn lassen. Hat nicht der Herr Bürgermeister Schwarz nicht nur sich willig finden lassen / eine getreue Aufsicht bey dem Bau über sich zu nehmen / sondern auch gantz besondern Fleiß / Treue und Sorgfalt dabey erwiesen. Und haben nicht Mitt-Glieder des Raths, der Bürgerschaft, und Gesellen-Standes, und andere mehr sich gefunden / welche ein Ansehnliches aus eigenen und freyen Bewog zum Bau beygetragen.

GOTT hat nun zu allen diesen löblichen Eysfer / Sorgfalt / und Arbeit / seinen Seegen und Gedeihen verliehen / daß der Bau glücklich vollbracht worden ; Also billig seyn wir diesen Tag / da wir dieses Rath-Haus unter dem Seegen des Himmels zum erstenmahl betreten. Wie kan aber diese Feyer herrlicher seyn / als wenn wir dem Höchsten vor solchen Seegen und glücklicher Ausführung ein inniges Dank-Opffer bringen / welches bey diesen Eintritt die schuldige Pflicht zuerst von uns erheischet ;

Doch dieses ist bereits von dem ersten Priester
 dieses Landes vorgetragen und abgestattet worden; Da-
 hero ich an die fernere Schuldigkeit / welche E. E. und
 Wohlw. Rath und der Bürgerschaft anjese
 obliegt / dencke / die da ist / Thro Excell: Excell: den
 Hochwohlgebohrnen Herren Ober- und
 Regierungs- Råthen / die Ergebenheit und Ehr-
 furcht vorzulegen / mit welcher Dieselben erkennen / daß Sie
 durch Ihre Gegenwart diesen Tag herrlicher zu machen so
 geneigt seyn wollen. Wie denn nicht weniger dem Hoch-
 wohlgebohrnen Herrn Ober- Hauptmann
 von der Recke Dieselben den gehorsamsten Danck
 abstatten / daß Er durch seine gütige Gegenwart ein aber-
 mahliges Merckmahl seiner beständigen Gewogenheit gegen
 E. E. und Wohlweisen Rath / und einer Löbl.
 Bürgerschaft zu erkennen gegeben / und endlich sich
 auch den übrigen Hochgeneigten und nach
 Standes Gebühr Hochgeehrtesten Anwe-
 senden / vor die Ehre Ihrer Gegenwart verbunden
 halten / und davor ergebenst dancken.

Unrecht

Unrecht aber würde es seyn/ wann bey einer so sol-
 lennen Gelegenheit übergehen solte/ auch denen hiemit zu
 dancken/ welche sich solchen Bau so eyfrigst angelegen seyn
 lassen/ und alles was zu einem glücklichen Anfange des-
 selben/ und Beförderung des ganzen Wercks gereicht/ preis-
 würdig beygetragen. Und so müssen Sie auch dem gegen-
 wärtigen Herrn Bau-Director Hrn. Barnickel
 den verbundesten Danck abstaten/ daß Er der Stadt die Ge-
 wogenheit und Liebe erzeiget/ und zu Anlegung dieses Ge-
 bäudes/ und desselben ordentlichen und zierlichen Aufbaues/
 mit Rath und That an die Hand gegangen.

Was jede samt und sonders gethan/ wolle der All-
 mächtige Beherrscher Ihnen und den Ihrigen mit irdischen
 und himmlischen Güthern und Segen reichlich vergelten/
 dieses neuerbaute Rath- Haus aber in seinen
 allmächtigen Schutz nehmen/ und vor alle Unglücks-Fälle gnä-
 diglich beschirmen/ endlich hiesiger Stadt und ganken
 Löblichen Bürgerschaft, beständige Ruhe/ Frieden/
 und Wachsthum angedenhen lassen/ und sey schliesse mit

den Worten/ welche über der Rath- Hauß Thür
zum Andencken des Jahres, da dieser Bau vol-
endet worden/ eingehauen stehen:

Han**C** Vrbis **C**Vr**I**a**M**

grat**I**a **DIVI**na fo**V**eat

IVst**I**a e**X**ornet.

